

A.B.A.S.

Allgemeiner Berufsverein für den
Antwerpener Stauerei- und Hafetrieb

Berufsverein mit Rechtsfähigkeit

K.V.B.G.

Königlicher
Verband der Güterstromverwalter

c.v.b.a.

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DEN GÜTERUMSCHLAG UND ÄHNLICHE AKTIVITÄTEN IM HAFEN VON ANTWERPEN

Artikel 1: Jeder Auftrag, der dem Auftragnehmer anvertraut wird, wird zu den nachfolgenden Bedingungen abgeschlossen, die die Geschäftsbeziehung zwischen beiden Parteien bestimmen.

- Der Auftraggeber ist die Person, die dem Auftragnehmer den Auftrag anvertraut.
- Der Auftragnehmer ist die Person, die oben genannten Auftrag annimmt und ausführt oder ausführen läßt.

Diese allgemeinen Bedingungen beeinträchtigen die Vorschriften und Gepflogenheiten im Hafen von Antwerpen nicht.

Artikel 2: Der Auftrag umfasst alle Aktivitäten körperlicher und geistiger Art, die u.a. mit der Ladung, Entladung, dem Umschlag, der Annahme, der Kontrolle, der Kennzeichnung, der Lieferung, der Lagerung und der Beförderung von Gütern im Hafengebiet (KB 12.8.1974 Art. 2 § 4) einschließlich aller ähnlichen und ergänzenden Aufträge, zu tun haben.

Diese Aufzählung ist nicht erschöpfend.

Artikel 3: Der Auftragnehmer haftet nur für Sachschaden und/oder Verluste, die die direkte Folge eines ihm konkret nachgewiesenen Fehlers sind. Unter keiner einzigen Bedingung wird mehr als der wirkliche Schaden entschädigt werden, wobei die Haftung des Auftragnehmers auf 2 EURO pro kg beschädigtes oder verloren gegangenes Bruttogewicht beschränkt ist. Für Stahlprodukte (wie unter anderem Coils, Bleche, Bretter, Platten, Leitungsröhre, Rohre, Balken, Stäbe, Vorblöcke, Knüppel, Walzdrähte und gusseiserne Rohre) wird eine Haftungsbeschränkung in Höhe von 1000 Euro pro Kollo angewandt. Abgesehen von der Anzahl Kollo und des Gewichtes haftet der Auftragnehmer maximal für einen Betrag von EUR 25.000 EURO pro Fall oder pro Reihe von Fällen, die ein unter derselben Ursache zuzuführen sind.

Für am Schiff oder Transportmittel verursachten Schaden übersteigt die Haftung auf keinen Fall EUR 25.000,-.

Beim Zusammentreffen mehrerer Forderungen in Bezug auf Schaden am Schiff oder Transportmittel, Schaden oder Verlust an Gütern oder Material, vom Auftraggeber oder von Dritten zur Verfügung gestellt, beträgt die Haftung nicht mehr als insgesamt EUR 50.000,- und dies ungeachtet der Zahl der Geschädigten.

Artikel 4: Alle aufgrund behördlicher Beschlüsse entstandenen Kosten und alle Forderungen, die die Behörde dem Auftragnehmer gegenüber hat oder behauptet zu haben, wie auch alle Kosten, die der Auftragnehmer verursachen muss, um sich gegen diese Art von Forderungen zu verteidigen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Artikel 5: Jeder Auftraggeber, der sich auf Entlastungsbestimmungen und/oder Beschränkungen berufen kann, ist verpflichtet, diese zugunsten des Auftragnehmers zu vereinbaren. Der Auftraggeber bestätigt, dass die Güter, die den Gegenstand des Auftrags darstellen, entweder sein Eigentum sind, oder, dass er als Mandatar des Güterbeteiligten über die Güter verfügen darf, in solch einer Weise, dass er vorliegende Bedingungen nicht nur für sich selbst, sondern ausdrücklich auch im Namen seines Auftraggebers und/oder jeglichen Güterberechtigten annimmt.

Artikel 6:

- a) Vorauszahlungen müssen auf Vorlage von Belegen bar zurückgezahlt werden.
- b) Alle vom Auftragnehmer in Rechnung gestellten Summen sind bar einzuzahlen, es sei denn, eine andere Zahlungsfrist wurde zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber vereinbart.
- c) Jeder Einspruch gegen eine Rechnung soll der Auftragnehmer schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach dem Rechnungsdatum erhalten. Teileinspruch verschiebt die Zahlung der nicht widersprochenen Rechnungsteile nicht.
- d) Bei verspäteter Zahlung werden von Rechtswegen Verzugszinsen in Rechnung gestellt, die dem Zinssatz des Gesetzes zur Bekämpfung des Zahlungsverzugs bei Handelsgeschäften vom 2. August 2002 gleich sind.
- e) Zudem ist ab einer Inverzugsetzung ein Pauschalschadenersatz in Höhe von 10% des Rechnungsbetrags, mit einem Minimum in Höhe von 125,- EURO für Verwaltungskosten, zu zahlen.

Artikel 7: Der Auftragnehmer ist in folgenden Fällen von jeglicher Haftung enthoben:

- alle immateriellen, indirekten Schäden und/oder Folgeschäden wie Standzeiten, Liege- und Standgelder, Betriebsschaden, Büßgelder und/oder ähnliche Gebühren; diese Aufführung ist nicht beschränkend.
- alle Schäden und Verluste vor oder nach der tatsächlichen Ausführung des Auftrags durch den Auftragnehmer;
- höhere Gewalt;
- Personalmangel;
- Diebstahl;

- eigene Mängel der Güter und/oder der Verpackung;
- Wasserschäden, Windhose, Einsturz, Explosion und Brand gleich welcher Ursache;
- Fehler Dritter und/oder des Auftraggebers;
- nicht oder falsches Weitergeben von Daten oder Anweisungen oder die Mitteilung unrichtiger oder unvollständigen Angaben oder Anweisungen durch den Auftraggeber und/oder durch Dritte;
- jeder Schaden infolge eines unvorhersehbaren Defekts der Betriebsmittel des Auftragnehmers.

Artikel 8:

- a) Bei der Erteilung von Anweisungen und rechtzeitig zu Beginn der Arbeiten wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer folgendes schriftlich übermitteln:
 - die richtige und genaue Beschreibung der Güter, u.a. Art, Anzahl, Gewicht, Zustand und Gefahrenklasse.
 - alle Mitteilungen und alle Beschränkungen im Zusammenhang mit Schutz, Behandlung und Lagerung der Güter und der Ausführung des Auftrags im Allgemeinen.
 - alle Mitteilungen angesichts der Sicherheit der Angestellten.
- b) Die Güter müssen ihren Charakteristiken gemäß gekennzeichnet sein.
Es sei denn, es ist üblich, die Güter nicht zu verpacken, ist der Auftraggeber gehalten, die Güter den Anforderungen des Auftrags entsprechend zu verpacken.
- c) Entsprechende Transportmittel müssen zur Verfügung gestellt werden, sodass der Auftrag unverzüglich und der üblichen Arbeitsweise und den Gesetzesbestimmungen entsprechend ausgeführt werden kann. Der Auftragnehmer ist nicht verantwortlich für die Sicherung der Ladung, es sei denn, dies wurde schriftlich anders vereinbart. Der Transporteur ist dazu verpflichtet, vor dem Anfang des Transportes zu überprüfen, ob die Stauung und – falls anwendbar – die Sicherung der Ladung in Übereinstimmung mit den technischen Anforderungen, die dem Fahrzeug eigen sind, und laut den anwendbaren Gesetzesbestimmungen vorgenommen wurden.
- d) Die Anlagen, Lager und Betriebsmittel können vor Ingebrauchnahme vom Auftraggeber auf ihre Eignung überprüft werden. Der Verzicht auf eine solche Kontrolle oder ein begründeter Vorbehalt ist gleichbedeutend mit einer Eignungserklärung. Der Auftraggeber schützt den Auftragnehmer vor Forderungen und entschädigt ihn für die durch ihn gelittenen Schäden, Verluste und Kosten, die sich eventuell aus einem Verstoß gegen die genannten Verpflichtungen ergeben, selbst wenn dieser Verstoß auf Dritte zurückgeht.

Artikel 9: Vorbehaltlich ausdrücklich mit dem Auftraggeber getroffener Vereinbarung, wird der Auftragnehmer nie die Versicherung der Güter übernehmen. Parteien und betreffende Versicherer treten gegenseitig Regress für alle Schäden infolge Brand, Explosion, Blitzschlag und Einschlag von Flugzeugen ab. Der Auftraggeber wird selber die Räumung und die Entfernung der durch den Brand beschädigten Güter übernehmen.

Artikel 10: Der Auftragnehmer wird den Auftrag nach bestem Vermögen und in Übereinstimmung mit den Gewohnheiten, Gepflogenheiten und Vorschriften des Hafens ausführen.

Artikel 11: Als Sicherheit für die Bezahlung aller Summen, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer für Umschlag, Lagerung und zusätzliche Aktivitäten im Zusammenhang mit diesen und früheren Gütern dem Auftragnehmer schuldet, wird dem Auftragnehmer gemäß Art. 1948 des Bürgerlichen Gesetzbuches und den Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Mai 1872 ein Zurückbehaltungs- und Pfandrecht verliehen, selbst wenn Garantieerklärungen oder Lagerzertifikate auf den Inhaber ausgestellt sind.

Wenn der Auftraggeber der Zahlungsaufforderung nicht nachkommt, ist der Auftragnehmer nach einer Mahnung berechtigt, die Güter zu verkaufen, und dies entsprechend dem im Gesetz vom 5. Mai 1872 festgelegten Verfahren.

Artikel 12: Wenn der Auftraggeber nicht spätestens bei Beendigung der Arbeiten schriftlichen und begründeten Einspruch erhoben hat, verfällt die Haftpflicht des Auftragnehmers.

Artikel 13: Unbeschadet der oben aufgeführten Bestimmungen erlischt jede Forderung gegen den Auftragnehmer ein Jahr nach Feststellung des Schadens und/oder der Mängel, oder bei diesbezüglichen Streitigkeiten ein Jahr nach Rechnungsdatum, es sei denn, das Gesetz legt eine kürzere Frist fest.

Artikel 14: Wenn der eine oder andere Artikel dieser allgemeinen Bedingungen im Widerspruch zu zwingenden Gesetzesbestimmungen steht, ist der Artikel als nicht existierend zu betrachten, sodass die Gültigkeit der anderen Artikel gewährleistet bleibt.

Artikel 15: Alle Rechtsangelegenheiten zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer werden diesen allgemeinen Bedingungen und dem belgischen Gesetz gemäß beschlichtet. Für Streitsachen sind ausschließlich die Antwerpener Gerichte zuständig. Im Falle einer Anfechtung ist der niederländische Text ausschlaggebend.

Artikel 16: Diese Bedingungen werden am 26. März 2009 in der Kanzlei der Handels- und Industriekammer von Antwerpen hinterlegt und treten ab dem 1. April 2009 in Kraft.